

## Administrative Abwicklung von Alterspensionierungen

Versicherte mit vollendetem 58. Altersjahr haben Anspruch auf eine Alterspension ab demjenigen Zeitpunkt, in dem ihr **Arbeitsverhältnis endet**, ohne dass sie in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden oder arbeitslos gemeldet sind (Bescheinigung der zuständigen Arbeitslosenkasse notwendig). Versicherte ohne Arbeitsverhältnis haben mit vollendetem 65. Altersjahr in jedem Fall Anspruch auf eine Alterspension. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr können Versicherte mit Zustimmung des Arbeitgebers den Altersrücktritt höchstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr aufschieben. Während des Aufschubs werden keine Beiträge erhoben. Das Altersguthaben wird gemäss dem jährlich festgesetzten Satz verzinst.

Nach Vollendung des 58. Altersjahres wird grundsätzlich nur dann eine **Freizügigkeitsleistung** ausgerichtet, wenn Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten oder arbeitslos gemeldet sind.

Bis zur Hälfte des Altersguthabens kann in **Kapitalform** bezogen werden. Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung werden an den maximal möglichen Kapitalbezug angerechnet. Ein **voller Kapitalbezug** kann verlangt werden, falls die Grundpension weniger als Fr. 348.00 monatlich (30% der minimalen AHV-Rente, Stand 2012) beträgt. Ein **Kapitalbezug ist spätestens drei Monate** vor dem Altersrücktritt schriftlich mitzuteilen. Für Verheiratete ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Unterschriften müssen zu Lasten der versicherten Person notariell beglaubigt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehepartner mit den Pässen bei der PKZH vorsprechen (Anmeldung ist erforderlich). Im Umfang des Kapitalbezugs **erlöschen die Ansprüche** der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen.

Bei **Reduktion des Beschäftigungsgrades** nach vollendetem 58. Altersjahr um **mindestens 20%** einer Vollbeschäftigung kann eine entsprechende Teilpension beantragt werden, sofern die verbleibende Tätigkeit mindestens 20% einer Vollbeschäftigung beträgt. Die **gleitende Pensionierung** kann in höchstens drei Teilschritten erfolgen.

### Aufgabe des Arbeitgebers

Gemäss Art. 5 des Vorsorgereglements hat der Arbeitgeber der Pensionskasse Altersrücktritte von Versicherten **spätestens drei Monate im Voraus** mitzuteilen. Die Mitteilung hat mit einer Verfügung oder einem Stadtratsbeschluss zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Zustellung der Unterlagen kann die rechtzeitige Auszahlung der Pension nicht garantiert werden.

**Städtische Dienstabteilungen** haben je nach Fall eine entsprechende Verfügung zu erlassen: "Austritt infolge Altersrücktritts" bzw. "Änderung des Beschäftigungsumfangs infolge gleitender Pensionierung".

**Angeschlossene Unternehmen** stellen der Pensionskasse das Formular "Meldung eines Altersrücktritts" zu. Bei gleitender Pensionierung sind auch neuer Lohn und Beschäftigungsumfang mittels des Formulars "Meldung einer Mutation" bekannt zu geben.

### Aufgabe der Pensionskasse

Die Pensionskasse wird der versicherten Person den **Fragebogen** mit zugehörigen **Erläuterungen** zustellen. Nur wenn das **Formular vollständig und sorgfältig** ausgefüllt wird, kann die Pension rechtzeitig berechnet und bestimmungsgemäss überwiesen werden.